

**Sagen Sie «NEIN»
am 22. September 2013
zum überarbeiteten
Epidemiengesetz (EpG)!**

- **Weil** wir durch das Epidemiengesetz weiter staatlich bevormundet werden
- **Weil** sich die Schweiz der WHO noch stärker unterwerfen muss
- **Weil** Bürgerinnen und Bürger sowie die Kantone entmündigt werden
- **Weil** das EpG die Fichierung von Gesundheits- und Reisedaten ermöglicht
- **Weil** ein Impfblogatorium festgelegt werden kann
- **Weil** eine Sexual(um)erziehung unserer Kinder aufgezwungen werden kann

Kontakt: Tel. 033 222 36 37 | E-Mail: info@edu-schweiz.ch

Spenden:
Eidgenössisch-Demokratische
Union (EDU) Schweiz,
3600 Thun, PC 30-616215-3

EDU+UDF

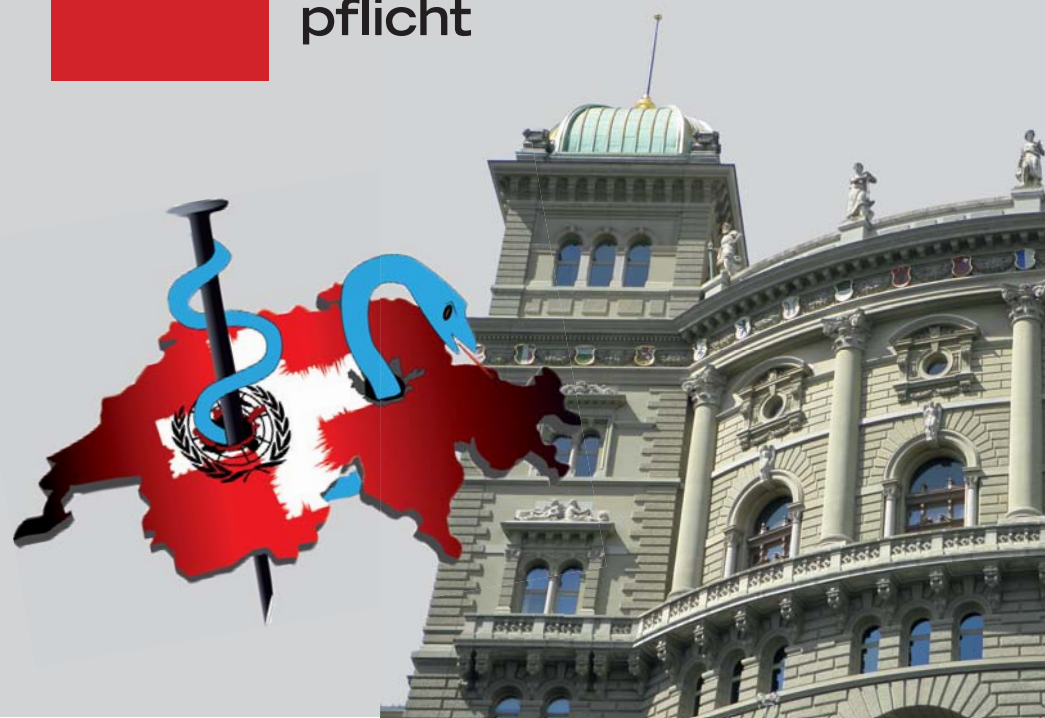
Informationen:
www.nein-zu-diesem-epidemiengesetz.ch
www.edu-schweiz.ch

Volksabstimmung vom 22. September 2013

NEIN zum revidierten
Epidemiengesetz (EpG)

NEIN zum revidierten Arbeits-
gesetz (ArG)

NEIN zur Aufhebung der Wehr-
pflicht



www.edu-schweiz.ch

www.nein-zu-diesem-epidemiengesetz.ch

EDU+UDF

Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

SIND DIE AUSWIRKUNGEN DES
EPIDEMIENGESETZES ZUM WOHL DER BÜRGER?

Auslieferung an eine zentralisierte Macht

**Wird das Epidemiengesetz (EpG) am 22. September 2013
angenommen, erhält die Weltgesundheitsorganisation (WHO)
mehr Einfluss, die Kantone werden empfindlich geschwächt,
der Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)
hingegen gestärkt.**

Immer mehr Bereiche werden reglementiert und einheitlich vom Bund durchgesetzt. Die Devise: Nur so viel Staat wie absolut nötig, aber so viel Selbstverantwortung wie möglich, gerät in Vergessenheit und der Staat wird zunehmend allmächtiger. Dies wird auch beim neuen EpG der Fall sein, wenn ihm zugestimmt wird. Vergleicht man das alte und das neue EpG, fällt unter anderem Folgendes auf:

Kantone entmachtet

Die Kantone werden zumeist nur noch konsultiert und zu Ausführenden degradiert. Dies verhindert lokal angepasste Lösungen, die vom Volk eher mitgetragen werden. Auch wird damit der Austausch von Vor- und Nachteilen verschiedener Handhabungen durch unterschiedliche Erfahrungen verunmöglicht.

WHO ist höchste Instanz

Im alten EpG von 1970 kam die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen erst als unverbindliche Möglichkeit vor. In Art. 4 unter b wird nun festgelegt, dass die Ziele

und Strategien internationale Empfehlungen und Richtlinien berücksichtigen müssen. In Art. 6 anerkennt man die WHO als Oberbefehlshaberin, wenn es um die Beurteilung von gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite geht. Fehleinschätzungen und überbordende Vorsichtsmassnahmen der WHO, wie bei der Vogel- oder Schweinegrippe, müssen dann zwingend übernommen werden.

Unheilige Allianzen

Der Bundesrat hört die Kantone nur noch an, und das BAG kann den Kantonen vorschreiben, welche Massnahmen ergriffen werden müssen. Unter dem Vorwand der Prävention, wird es davon mit diversen «Informationskampagnen» an Bildungsinstitutionen ausführlich Gebrauch machen (Art. 19, c). Die WHO mit dem BAG und dieses wiederum mit der PHZ Luzern (und der Organisation für Sexuelle Gesundheit) gehören zu jenen, die die Sexualisierung an den Schulen vorantreiben. Dabei ist das oberste Ziel, das Ausleben von sexueller Lust in jedem Alter und mit jeglichen sexuellen Praktiken als Menschenrecht zu verankern. Die besorgniserregenden Raten

an Geschlechtskrankheiten werden weiter zunehmen. Gleichzeitig gilt in Zukunft Straffreiheit bei mutwilliger HIV-Ansteckung. Die Handhabungen im sexuellen Bereich laufen dem eigentlichen Ziel des EpGs, der Vermeidung von Krankheiten, klar zuwider. Bei Geschlechtskrankheiten scheinen andere Regeln zu gelten.

Impfausweitung

Das BAG erarbeitet auch Impfpläne und sorgt unter Art. 21 für deren Förderung und Durchsetzung. Schon heute wird auch bei Grippeimpfungen Druck gemacht. Immer mehr eigentlich harmlose Krankheiten sollen mittels Impfungen vermieden werden. Deshalb werden ohne Notlage Impfungen massiv zunehmen, ebenso die Nebenwirkungen. Die Pharmaindustrie wird alles daran setzen, um ihre diesbezüglichen Umsätze mittels Werbung zu steigern und die Behörden von der absoluten Notwendigkeit zu überzeugen, zumal Schäden vom Bund übernommen werden.

Brisante Personendatenerhebungen

Das BAG kann ein- und ausreisende Personen verpflichten, Daten über ihre Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt zu geben. Ebenso müssen Impf- oder Prophylaxebescheinigungen, Auskünfte über den Gesundheitszustand gegeben und Nachweise ärztlicher Untersuchungen vorgelegt werden. Man kann verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen oder behandeln zu lassen. Die persönlichen Daten können auch an internationale Organisationen weitergegeben werden. Dies ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und Daten könnten für andere Zwecke missbraucht werden.

Keine Beachtung des Gentechnikgesetzes mehr?

Im alten EpG stand in Art. 1: «Soweit Erreger gentechnisch veränderte Organismen sind, gilt zusätzlich das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003». Ebenso konnte man unter Art. 29 lesen, dass die Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit gemäss diesem Gentechnikgesetz den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug des EpG berät. Im neuen EpG sucht man diesen Bezug zum Gentechnikgesetz vergeblich. Dies, obwohl zunehmend Impfungen und Medikamente mit Hilfe der Gentechnik hergestellt werden. Will man das Gentechnikgesetz nicht mehr beachten?

Gefährliche Entwicklungen

Bereits beim alten EpG war es möglich, umfassende Massnahmen, auch Impfungen, durchzusetzen. Nur wurde sehr zurückhaltend davon Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren wird immer mehr und schneller reguliert und eingegriffen – auch international. Deshalb sind Begriffe wie Notlagen und Prävention im neuen EpG unklare Beschreibungen und können schnell als Vorwand genommen werden für Massnahmen, die weit über das Ziel hinausschiessen, Schaden anrichten und eine grosse Bürokratie, Kostenlawine und Entmündigung des Bürgers zur Folge haben.

Deshalb:

NEIN

**zum neuen Epidemiengesetz
und damit dem internationalen
und nationalen Machtausbau.**